

Durchführungsbestimmungen für die Spiele der C-Junioren-Regionalliga „Südwest“ für die Spielzeit 2026/2027

1. Allgemeines

- 1.1 Im Spieljahr 2026/27 besteht die C-Junioren-Regionalliga Südwest (CRL) aus 14 Vereinen der drei Landesverbände des Fußball-Regional-Verbandes „Südwest“ (FRV).
- 1.2 Verantwortlich für die Einrichtung der CRL und die Durchführung des Spielbetriebes ist der FRV. Zuständig für die Junioren-Regionalliga sind der Jugendausschuss des FRV und der Spielleiter.
- 1.3 Für den Spielbetrieb der CRL gelten die Bestimmungen des DFB, des FRV und seiner Landesverbände in vorgenannter Reihenfolge.
- 1.4 Eine Meldegebühr wird nicht erhoben.

2. Qualifikation zur C-Junioren Regionalliga

- 2.1 Potentielle Aufsteiger zur kommenden Spielsaison richten ihre Bewerbung bis zum **31.5.** zusammen mit einer verbindlichen Erklärung, dass die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, unterschrieben vom 1. Vorsitzenden an den Fußball-Regional-Verband „Südwest“. Auch die Mitgliedsvereine der CRL haben eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob sie in der kommenden Saison an den Spielen der Junioren-Regionalliga teilnehmen.
- 2.2 Aufstiegsberechtigt für die CRL sind die drei Meister aus den Landesverbänden Rheinland, Saarland und Südwest. Verzichtet ein Meister auf den Aufstieg, so darf der entsprechende Landesverband einen anderen Verein als Aufsteiger benennen. Das Recht steht nacheinander den Nächstplatzierten (bis Platz 4) zu.
- 2.3 Spielgemeinschaften werden in den Junioren-Regionalligen nicht zugelassen und können sich für diese Spielklasse auch nicht qualifizieren.

3. Anschriftenverzeichnis

- 3.1 Jeder Verein meldet eine für ihn verbindliche Vereinsanschrift sowie eine verbindliche E-Mail-Adresse. Den Vereinen der Junioren-Regionalligen wird ein Anschriftenverzeichnis für den Spielbetrieb zur Verfügung gestellt.
- 3.2 Für die Zustellung von Benachrichtigungen jeglicher Art in Bezug auf den Spielbetrieb ist das Anschriftenverzeichnis maßgebend. Irgendwelche Nachteile gehen zu Lasten der Vereine.
- 3.3 Etwaige Änderungen sind unverzüglich der Geschäftsstelle des FRV „Südwest“ zu melden. Für den Spielbetrieb gelten sie erst nach Veröffentlichung.

4. Erforderliche Trainerlizenz in der C-Junioren Regionalliga

- 4.1 C-Junioren-Regionalliga-Mannschaften müssen mindestens von Inhabern der DFB-Trainer-B-Lizenz trainiert werden (Zulassungsvoraussetzung).
Die jeweilige Lizenz ist **zwingend** bis spätestens 15.8. eines Spieljahres der Geschäftsstelle des FRV Südwest“ in Kopie vorzulegen.
- 4.2 Trainer im Sinne dieser Bestimmung ist derjenige, der den Trainingsablauf, die Mannschaftsaufstellung, die Strategie bei Meisterschaftsspielen bestimmt und während des Spiels maßgeblich auf die Mannschaft einwirkt.
Ein etwaiger Trainerwechsel ist der Geschäftsstelle des Regionalverbandes innerhalb einer Woche mitzuteilen.
- 4.3 Eine Übergangsfrist ist in Einzelfällen – bei Aufsteigern aus den Verbandsligen – möglich.
Die Mindestanforderung ist die C-Lizenz.

5. Spielkleidung

- 5.1 Der Platzverein muss mit der im Anschriftenverzeichnis genannten Spielkleidung antreten.
Bei gleicher Farbe hat der Gastverein für eine Ausweichkleidung zu sorgen.
- 5.2 In den Spielen der Junioren-Regionalligen haben die Spieler Rückennummern entsprechend den Angaben im Spielbericht zu tragen.

6. Spielsystem

- 6.1 Spielsystem
Die C-Junioren (14 Mannschaften) spielen in einer Hin- und Rückrunde „Jeder gegen jeden“.
- 6.2 Die Meisterschaftsrunde wird nach Punkten (3 Punkte für einen Sieg, 1 Punkt für ein Unentschieden, 0 Punkte bei einer Niederlage), bei Punktgleichheit
1. Tordifferenz, 2. höhere Trefferzahl, 3. direkter Vergleich,
4. Entscheidungsspiel entschieden.
- 6.3 Sofern es staatliche Verfügungen zulassen, wird der Spielbetrieb auf Grundlage des Rahmenterminkalenders durchgeführt. Der Rahmenterminkalender ist auf der Homepage des Regionalverbandes „Südwest“ veröffentlicht.
Je nach Beginn des Spielbetriebes ändert sich der Rahmenterminkalender.

7. Wertung bei unvollständiger Beendigung der Saison

- 7.1 Bei unvollständiger Beendigung der Saison gilt § 10 Nr. 4 SpO des Regionalverbandes Südwest.
- 7.2 Liegen die vorstehenden Voraussetzungen für die Wertung des Spieljahres nicht vor, wird die Spielzeit für die Mannschaften aus der betroffenen Spielklasse bzw. Staffel annulliert. In diesem Fall kommt es nicht zum Vollzug der grundsätzlich für die jeweilige Spielklasse bzw. Staffel geltenden Abstiegsregelung in die nächsttieferen Spielklasse.

8. Abstiegsregelung aus der C-Junioren Regionalliga

- 8.1 Nach Abschluss der Meisterschaftsspiele – ermittelt nach dem Punkt- und Torverhältnis – steigen die drei Letztplatzierten der Tabelle in die höchste Spielklasse ihres Landesverbandes ab.
- 8.2 Der Abstieg verringert sich, wenn weitere freie Plätze entstehen. Das ist immer dann der Fall, wenn eigentlich qualifizierte Mannschaften auf den Verbleib in der Regionalliga verzichten oder/und ein oder mehrere Landessverbände keinen Aufsteiger benennen.
Wenn nach dem Verbleib aller Absteiger in der Liga und aller Aufsteiger aus den Verbänden die C-Junioren Regionalliga nur noch aus 12 oder weniger Mannschaften besteht, wird die Staffelgröße auf 12 Mannschaften reduziert. Sollten weniger als 12 Mannschaften zur Verfügung stehen, wird die Regionalliga mittels eines oder mehreren Aufsteigern aus den Verbänden aufgestockt.

9. Spielberechtigung für die C-Junioren Regionalliga

- 9.1 Spielberechtigt ist nur dasjenige Vereinsmitglied, das für seinen Verein eine Spielerlaubnis seines Landesverbandes besitzt und der betreffenden oder der nächst tieferen Altersklasse angehört.
Der Verein erstellt eine Liste der für den Spielbetrieb vorgesehenen Spieler aus seiner Spielberechtigungsliste.
- 9.2 Ein **Zweitspielrecht** begründet keine Spielberechtigung für die Spiele der Junioren-Regionalligen.
- 9.3 Spielerinnen des jüngeren B-Juniorinnen-Jahrgangs können auf Antrag an den Jugendausschuss des FRV „Südwest“ die Spielberechtigung für Spiele der CRL erhalten.
- 9.4 Die Spielberechtigungen sind nachzuweisen, dabei ist eine Spielberechtigungsliste mit Foto ausreichend.
Bei fehlendem Nachweis der Spielberechtigung erfolgt eine Meldung an die Spruchkammer.
- 9.5. **Playing down**
U 16-Spieler haben nach der Regelung „Playing down“ bei den C-Junioren eine Spielberechtigung, wenn der entsprechende Verband diesen Spieler, aufgrund der Feststellung des biologischen Alters zurückversetzt hat.
Die Spielberechtigung für die B-Junioren erlischt in diesem Fall.
Die Rückversetzung wird im Sommer (für die Hinrunde) und im Dezember für die Rückrunde beantragt.
Mit Ablauf der Rückstellung durch den Landesverband erlischt auch die Spielberechtigung dieser Spieler in der C-Junioren Regionalliga.

10. Spielberichte

Für die C-Junioren Regionalliga gilt der elektronische Spielbericht (Spielbericht online).

Der elektronische Spielbericht mit maximal 18 Spielern ist dem Schiedsrichter bis spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn vorzulegen.

11. Spielpläne / Spielverlegungsmöglichkeiten

- 11.1 Der Jugendausschuss legt die Spieltage unter Berücksichtigung vertraglicher Verpflichtungen des DFB und des FRV sowie des Rahmenterminplans des DFB fest. Die Aufstellung des Spielplans und die Ansetzung der Spiele obliegt dem jeweiligen Spielleiter.
- 11.2 Der Spieltag ist grundsätzlich Samstag (Anstoß: 14.30 Uhr).
- 11.3 Der letzte Spieltag soll geschlossen ausgetragen werden.
- 11.4 Die Vereine können sich v o r der endgültigen Festlegung des Spielplanes auch auf einen anderen Tag und/oder eine andere Anstoßzeit einigen. Ein anderer Spieltag soll jedoch v o r dem offiziellen Spieltag liegen.
- 11.5 Nach Zustellung des Spielplanes können Anträge auf Spielverlegung nur in hinreichend begründeten Ausnahmefällen nach Einigung der beteiligten Vereine und im Einvernehmen mit dem Spielleiter genehmigt werden. Entsprechende Anträge müssen spätestens 5 Tage vor dem Spieltermin bzw. bei einer Vorverlegung spätestens 5 Tage vor dem neuen Termin beim Spielleiter eingegangen sein.
- 11.6 Bei kostenpflichtigen Spielverlegungen ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 35 € an den FRV „Südwest“ einzuzahlen.
- 11.7 Die Vereine sind verpflichtet, zu Auswahlmaßnahmen des DFB, des Verbandes und seiner Landesverbände (Auswahlspiele, Sichtungs- und Vorbereitungslehrgänge) Spieler abzustellen. Näheres regelt der § 18 der Spielordnung des Regionalverbandes „Südwest“

12. Spielplätze

- 12.1 Die Spiele der Junioren-Regionalligen sollen grundsätzlich auf Rasenplätzen ausgetragen werden. Die Vereine melden vor Erstellung des Spielplanes ihren Spielplatz an den Spielleiter. Die Meldung eines Rasenplatzes gilt als Zulassungsvoraussetzung. Zur Spielfeldbeschaffenheit- und Abmessung ist § 7 Reg.-V. SpO zu beachten. Die Spielfeldabmessung soll 105 x 68 m betragen. Der Jugendausschuss kann Ausnahmen bewilligen, und zwar in Bezug auf die Länge zwischen 100 und 110 m, Kunstrasenplätze zwischen 90 und 110 m und in Bezug auf die Breite zwischen 60 und 75 m.
- 12.2 Wird der Rasenplatz aus witterungsbedingten Gründen gesperrt, kann als Ausweichplatz ein Kunstrasenplatz genutzt werden. Der Spielleiter kann die Austragung des Spiels auf dem Ausweichplatz anordnen.

- 12.3 Bei anstehenden widrigen Wetter- und Platzverhältnissen hat der Platzverein unverzüglich den Spielleiter zu informieren und dessen Entscheidung einzuholen. Der Spielleiter kann einen Verbandsmitarbeiter als Vertrauensmann hinzuziehen. Ist eine kommunale Sportanlage seitens der Stadt oder Gemeinde für unbespielbar erklärt worden, teilt der Platzverein dies unverzüglich dem Spielleiter mit. Die Erklärung der Stadt/Gemeinde ist schriftlich nachzureichen.

13. Spielbetrieb

- 13.1 Bei Meisterschaftsspielen der Junioren-Regionalligen darf jede Mannschaft während des ganzen Spiels (einschließlich einer eventuellen Verlängerung) bis zu fünf Spieler austauschen. Der Austausch ist nur während einer Spielunterbrechung zulässig und kann nicht rückgängig gemacht werden. Jedem Club stehen für den Austausch von Spielern während eines Spiels insgesamt drei Gelegenheiten sowie die Halbzeitpause zur Verfügung.
- 13.2 Eine gelb-rote Karte führt nicht zu einer Spielsperre im nächsten Meisterschaftsspiel.
- 13.3 Regelung bei fehlenden Kabinen/Duschen
Ist der Platzverein auf Grund staatlicher oder behördlicher Verfügungen daran gehindert, seiner Verpflichtung auf Gestellung angemessener Umkleidekabinen nachzukommen, hat er einen entsprechenden Ersatz zu stellen (Ausweich-/Umkleidemöglichkeiten, z. B. beheizte Zelte, andere Örtlichkeiten in der Nähe). Gelingt dies nicht, hat er in Absprache mit dem Spielleiter eine entsprechende Ausweichspielstätte innerhalb einer von dem Spielleiter zu bestimmenden Frist anzubieten, sofern ihm dies zumutbar ist. Soweit auf Grund staatlicher oder behördlicher Verfügungen lediglich das Duschen untersagt ist, steht dies der Austragung des Spiels nicht entgegen. Kann die angegebene Heimspielstätte wegen einer staatlichen oder behördlichen Verfügungslage nicht genutzt werden und kann der Platzverein keine Ausweichspielstätte anbieten, kann der Spielleiter das Spiel auch auf einen anderen Spielort oder den Spielort des Gegners ansetzen, wenn dies geboten ist.
- 13.4 Die Zurückziehung einer Mannschaft im laufenden Spieljahr ist nicht möglich. Tritt eine Mannschaft zweimal im laufenden Spieljahr nicht an, so ist sie vom weiteren Spielbetrieb ausgeschlossen. Sie gilt als erster Absteiger in der laufenden Saison.
Beim Ausschluss einer Mannschaft wird eine Gebühr von 300 € erhoben.
- 13.5 Die Eintrittspreise (Höchstgrenze) zu Meisterschaftsspielen der C-Junioren Regionalliga sind vom Jugendausschuss auf 3 € empfohlen.

14. Sonderspielrunde

Der Jugendausschuss des Regionalverbandes genehmigt eine Sonderspielrunde für U 15 Mannschaften der Nachwuchsleistungszentren (NLZ). Hierbei können alle NLZ aus dem Regionalverband „Südwest“ und „Süd“ teilnehmen.

NLZ können mit ihren entsprechenden C-Junioren-Mannschaften (auf freiwilliger Basis) in dieser Sonderspielrunde spielen.

Eine Meldung zu der Sonderspielrunde bedeuten das Ausscheiden der Mannschaft

aus der Regionalliga. Ein Wiedereingliedern in die Regionalliga „Südwest“ ist nicht möglich. Mannschaften, die bei der Sonderspielrunde ausscheiden möchten, werden den für sie zuständigen Verbände zu gegliedert. Eine Eingliederung in eine Juniorenklasse obliegt den einzelnen Verbänden. Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen der Sonderspielrunde.

15. Platzordnung

- 15.1 Der Platzverein ist für die Ordnung auf der Sportanlage mit Öffnung der Platzanlage bis zu ihrer Schließung verantwortlich. Der Verein beauftragt eine verantwortliche Person für den Ordnungsdienst/Sicherheit und meldet diese Person dem Verband.
- 15.2 Er hat einen ausreichenden Ordnungsdienst (männliche und weibliche Personen über 18 Jahre), die durch entsprechende Ordner-Leibchen erkennbar sind, bereitzustellen und zur Erfüllung ihrer Aufgaben einzusetzen.
Die Anzahl der Ordner richtet sich nach dem Zuschaueraufkommen.

16. Kostenregelungen

- 16.1 Meisterschaftsspiele:
Bei einem Meisterschaftsspiel erhält der Platzverein die Einnahmen. Er hat für die üblichen Abgaben und die Schiedsrichterkosten aufzukommen. Der Gastverein trägt seine Kosten.
Kann infolge höherer Gewalt ein Meisterschaftsspiel nicht ausgetragen werden oder wird deshalb abgebrochen, so haben die Vereine ihre Kosten selbst zu tragen.
- 16.2 Wiederholungsspiele:
Der gastgebende Verein hat dem Gegner von dem Reinerlös aus den Eintrittsgeldern 2/3 zu erstatten. Einen Fehlbetrag haben beide Vereine je zur Hälfte zu tragen.
Ist die Spielwiederholung wegen Verschuldens eines Vereins notwendig geworden, so hat dieser einen Fehlbetrag allein zu tragen.
Die vorstehende Bestimmung findet nur dann Anwendung, falls der Platzverein schon beim ersten Spiel Einnahmen erzielt hat.

17. Proteste

Proteste gegen die Spielwertung sind nach § 25 der Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) des FRV „Südwest“ möglich.

18. Sportgerichtsbarkeit

Für alle Vorkommnisse und für alle Vergehen sowie über die Anfechtung von Spielwertungen und für finanzielle Streitigkeiten aus Anlass von Spielen ist die , Spruchkammer des FRV „Südwest“ zuständig.
In erster Instanz entscheidet der Vorsitzende der Spruchkammer als Einzelrichter bzw. ein vom Vorsitzenden bestimmter Sportrichter.
Das Verbandsgericht entscheidet mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

19. Meldung der Spielergebnisse

Die Ergebnisse werden von den Vereinen selbstständig bis spätestens 1 Stunde nach Spielschluss in das dfbnet eingegeben.

20. Live-Ticker

Die Zwischenstände der einzelnen Spiele sollen im DFB-Liveticker von den Vereinen veröffentlicht werden.

21. Schiedsrichter

- 21.1 Für die Ansetzung der Schiedsrichter ist der Schiedsrichterobmann des jeweiligen Landesverbandes zuständig.
- 21.2 Die Schiedsrichter müssen in der CRL mindestens die Qualifikation für die höchste Spielklasse der Senioren ihres Bezirks besitzen.
- 21.3 Die Bezahlung des Schiedsrichterteams erfolgt durch den Platzverein.
- 21.4 Die Schiedsrichterspesen betragen in der CRL 30 € und die Schiedsrichterassistenten je 20 € pro Einsatz.
- 21.5 Erscheint zu einem Spiel der angesetzte Schiedsrichter nicht, so ist der Platzverein verpflichtet, für einen vergleichbaren neutralen Ersatzschiedsrichter zu sorgen. Die beteiligten Vereine können sich auch auf einen anerkannten, aber nicht neutralen Schiedsrichter einigen. Die Einigung ist v o r Spielbeginn auf dem Spielberichtsformular durch Unterschrift beider Parteien zu bestätigen.

22. Spielleiter

Spielleiter der CRL ist	Winfried Backes Auf der unteren Liß 13 66636 Tholey Mobil: 0163 - 1812453 E-Mail: winfried.backes@web.de
Vertreter	Jürgen Schäfer Ruhling 17 67737 Frankelbach Telefon: 06308-993111 Mobil: 0160 / 96601884 E-Mail: swfv.schaefer@t-online.de

Edenkoben, 27.6.2026

Peter Lipkowski
Vorsitzendes des Regional-Jugendausschusses